

Protokoll:

Beigeordneter Prümm erklärt, man habe im Haupt- und Finanzausschuss eine weitere Anregung der lokalen Agenda 21 (Nr. 24) sowie Anregungen von Frau Widerstein (Nr. 25) zurückgewiesen und die der SGD Nord (Nr. 26) und der HWK (Nr. 27) zur Kenntnis genommen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig lässt zunächst über die Nrn. 24- 27 abstimmen:

Der Stadtrat beschließt bei 33 Ja-Stimmen, 17-Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung auf Empfehlung des Haupt und Finanzausschusses den Stellungnahmen Nrn. 24 – 27 im Rahmen der Offenlage des Entwurfes nicht zu folgen bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen.

Rm Wefelscheid (BIZ) nimmt zur Beratung und Abstimmung über die Anregung Nr. 3 - Anregung von Rm Wefelscheid – wegen Sonderinteresse im Zuhörerraum Platz.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann- öttig lässt über die Nr. 3 abstimmen:

Der Stadtrat beschließt bei 33 Ja-Stimmen, 16-Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung auf Empfehlung des Ausschusses für Bauleitpläne der Stellungnahmen Nr. 3 im Rahmen der Offenlage des Entwurfes nicht zu folgen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig lässt über die Nr. 1, 2 und 4 - 23 abstimmen:

Der Stadtrat beschließt bei 33 Ja-Stimmen, 17-Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung auf Empfehlung des Ausschusses für Bauleitpläne den Stellungnahmen Nrn. 1, 2 und 4 - 23 im Rahmen der Offenlage des Entwurfes nicht zu folgen bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen.

Rm Wefelscheid (BIZ) vertritt die Auffassung, die zur Beschlussfassung anstehende textliche Änderung des Bebauungsplanes führe zu keiner Änderung der Realität. Es bestünden weiterhin Nachteile für die Anwohner. Das Oberverwaltungsgericht habe festgestellt, dass die Überschreitung der gem. § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung maximal zulässigen Geschossflächenzahl unbegründet war.

Weder besondere städtebauliche Gründe hätten die Überschreitung gerechtfertigt, noch hätten Ausgleichsmaßnahmen für die Belastungen vorgelegt werden können. Damit stünde die bisherige Planung nicht in Einklang mit dem Gebot gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Daran werde sich auch mit der textlichen Änderung nichts verändern. Die Nichtanrechnung der Garagengeschosse nach §21 a Abs. 1 Baunutzungsverordnung werde nicht zu einer Behebung der Probleme der Anwohner führen. Der Stadtrat stelle die nachbarlichen Belange hinter die wirtschaftlichen Interessen der Investoren. Ein Lärm- und Lichtschutz für die Anwohner finde keine Berücksichtigung. Seine Fraktion könne dieser Planung nicht zustimmen.

Herr Schleiffer (Amt 30) erklärt, § 21 a Abs. 1 der Baunutzungsverordnung komme nicht zur Anwendung, Er regle eine Nichtanrechnung von Garagengeschossen. Hier würden lediglich die Flächen der Stellplätze nicht angerechnet, weil es sich nicht um volle Garagengeschosse handele. Es befänden sich in den Geschossen beispielsweise die Centerverwaltung sowie Räume für die Haustechnik, so dass die Anwendung von § 21 a Abs. 1 Baunutzungsverordnung ausscheide.

Die Bebauungsplanänderung sehe einen Ausschluss gemäß § 1 a Abs. 4 Nr. 3 Baunutzungsverordnung vor, wonach lediglich die belegten Stellplatzflächen herausgerechnet würden.

In der Eilentscheidung des Oberverwaltungsgerichts zum Normenkontrollantrag sei bemängelt worden, dass die theoretisch mögliche Geschossflächenzahl von 4,0 zu hoch sei. Im ursprünglichen Bebauungsplan habe man keine Geschossflächenzahl festgesetzt.

Der jetzige Bebauungsplanentwurf setze die reguläre Geschossflächenzahl von 3,0 fest und nutze die Möglichkeit des § 21 a Baunutzungsverordnung, gewisse Flächen nicht anzurechnen.